

# N O R D R H E I N I S C H E Ä R Z T E V E R S O R G U N G

## H i n w e i s e

### für Mitglieder, die von der Angestelltenversicherungspflicht (Deutsche Rentenversicherung Bund) befreit wurden

1. Nachdem Sie von der Angestelltenversicherungspflicht befreit wurden, bitten wir Sie, die Zweitschrift des Befreiungsbeschlusses, die Ihnen von der Deutschen Rentenversicherung Bund zugesandt wurde, Ihrer gehaltszahlenden Stelle auszuhändigen, damit künftig von dieser Stelle aus die zu leistenden Versorgungsabgaben an die Nordrheinische Ärzteversorgung abgeführt werden können.  
Wir bitten, bei der Gehaltszahlung zu prüfen, ob die Versorgungsabgaben einbehalten oder ob Ihnen der Arbeitgeberanteil ausgezahlt wurde. Im letzteren Falle ist der Arbeitgeberanteil zuzüglich eines gleichhohen Arbeitnehmeranteiles von Ihnen an die Ärzteversorgung zu zahlen.
2. Zwischen der Antragstellung und dem Vorliegen des Befreiungsbeschlusses sind in den meisten Fällen vom Dienstgeber die Angestelltenversicherungsbeiträge noch an die zuständige Einzugsstelle (Allgemeine Ortskrankenkasse/Ersatzkasse) gezahlt worden. Die Beiträge werden auf Antrag des Dienstgebers von der Einzugsstelle gemäß § 211 SGB VI erstattet. Die Erstattungsbeträge sind an die Nordrheinische Ärzteversorgung zu überweisen.
3. Der Arbeitnehmeranteil der Angestelltenversicherungsbeiträge, der vor der Befreiung von der Versicherungspflicht gezahlt wurde, wird nach Ablauf von zwei Jahren auf Antrag von der Deutschen Rentenversicherung Bund erstattet. Allerdings kann dieser Antrag nur dann gestellt werden, wenn Sie nicht das Recht der freiwilligen Weiterversicherung erworben haben (in den meisten Fällen, wenn keine 60 Beitragsmonate zurückgelegt wurden). Das entsprechende Formular (V0900) erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.